

73.

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: FeiertagslohnzahlungsG § 1; BGB § 611 Schichtarbeit

Leitsätze:

1. Fällt in einem Dreischichtenbetrieb infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages die vor oder an dem Feiertag beginnende Nachtschicht aus, so ist für die ganze ausgefallene Schicht und nicht nur für den in den Feiertag fallenden Teil der Lohn zu zahlen.
2. Als Nachtschicht, die infolge des Feiertages ausfällt, können die Betriebspartner entweder die am Tag vor dem Feiertag beginnende oder die am Feiertag selbst beginnende Nachtschicht bestimmen. Nur eine so bestimmte Schicht ist aufgrund des § 1 Abs.1 FeiertagslohnzahlungsG zu bezahlen.

Aktenzeichen: 1 AZR 409/60

Urteil des BAG vom 26. Januar 1962

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 409/60

II Sa 210/60 Frankfurt/Main

12

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. Januar 1962

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grüninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. August 1960 - II Sa 210/60 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 29. April 1960 - 1 Ca 35/60 - aufgehoben.

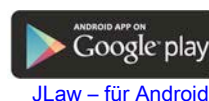
Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s . w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist als Arbeiter im Kraftfahrzeugwerk der Beklagten beschäftigt. In der Abteilung, in der der Kläger tätig ist, wird in drei Schichten gearbeitet. Die Frühschicht läuft von 5.45 bis 14.15 Uhr, die Spätschicht von 14.15 bis 22.45 Uhr und die Nachtschicht von 21.45 bis 5.45 Uhr. Die Nachtschicht beginnt regelmäßig am Sonntagabend und endet mit der sechsten Schicht am Samstagmorgen um 5.45 Uhr. In den Wochen mit gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird seit Jahrzehnten bei der Beklagten mit Billigung des Betriebsrats in der Weise verfahren, daß die am Vortage des Feiertags beginnende Nachtschicht verfahren wird, während die Nachtschicht, die am Abend des Feiertags an sich beginnen und am Morgen des folgenden Tages enden müßte, ausfällt und bezahlt wird. Ebenfalls aufgrund betrieblicher Übung fallen am 24. Dezember sowohl die Spät- als auch die Nachtschicht ohne Bezahlung aus; außerdem bestimmt § 2 Nr. 3 des für die Parteien geltenden Manteltarifvertrags (MTV) für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 12. August 1959, daß die Arbeitszeit am 24. Dezember spätestens um 14.00 Uhr endet.

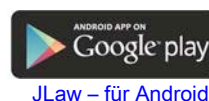
In der Weihnachtswoche 1959, in der der 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) ein Freitag und der 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember) ein Samstag waren, arbeitete der Kläger in der Nachtschicht. In dieser Woche fielen für ihn die Schichten vom 24. zum 25. Dezember und vom 25. zum 26. Dezember 1959 aus. Für die zuletzt genannte Schicht hat die Beklagte dem Kläger den Lohn gezahlt, für die Schicht vom 24. zum 25. Dezember 1959 dagegen nicht.

Der Kläger verlangt unter Berufung auf das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen die Bezahlung auch dieser Nachtschicht. Er hat die Ansicht vertreten, diese Schicht sei infolge eines gesetzlichen Feiertages

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausgefallen. Mindestens sei für die Zeit ab 0.00 Uhr des 25. Dezember 1959 der Lohn zu zahlen. Mit der Klage fordert er einen Betrag von 23,60 DM, hilfsweise von 17,70 DM.

Demgegenüber hat sich die Beklagte darauf berufen, daß die Nachtschicht vom 24. zum 25. Dezember 1959 nach der bei ihr bestehenden Übung als Werktagsarbeit anzusehen sei. Sie sei nicht infolge des 1. Weihnachtsfeiertages, sondern deshalb ausgefallen, weil nach der tariflichen Regelung die Arbeitszeit an dem Tag vor Weihnachten spätestens um 14.00 Uhr enden müsse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht ein Lohnzahlungsanspruch für die Nachtschicht vom 24. zum 25. Dezember 1959 nicht zu.

1. § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (FLG) vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479), aus dem der Kläger seinen Anspruch herleiten will, stellt sicher, daß die Arbeitnehmer wegen der gesetzlich bestimmten Arbeitsruhe an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, keinen Lohnausfall erleiden. Demgemäß hat der Arbeitgeber nach § 1 FLG den Lohn für die Arbeitszeit zu zahlen, den der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall infolge des Feiertages erhalten hätte. Daraus folgt zugleich, daß der Arbeitnehmer für einen jeden Wochenfeiertag grundsätzlich nur den Lohn einer Arbeitsschicht, die infolge des Feiertages ausfällt, zu beanspruchen hat.

Diese Regel ist ohne Schwierigkeit zu verwirklichen, wenn die ausfallende Arbeitszeit, sofern kein Feiertag



- 4 -

gewesen und gearbeitet worden wäre, am Feiertag begonnen und geendet hätte. Sie ist dann am Feiertag selbst ausgefallen. Nichts anderes gilt aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes für den hier vorliegenden Fall, daß ein Betrieb in drei Schichten arbeitet und eine der Schichten, nämlich die sog. Nachtschicht, vor 24.00 Uhr des einen Tages beginnt und im Laufe des folgenden Tages endet. Auch für eine solche Schicht hat der Arbeitgeber den vollen Lohnausfall zu tragen, wenn sie zur Gewährleistung der Feiertagsruhe nicht verfahren wird. Sie fällt dann infolge des Feiertages aus, ohne daß es auf die zeitliche Lage der Schicht am Feiertag ankommt.

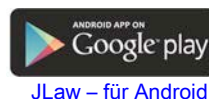
Die Betriebspartner haben es in der Hand, ob sie eine derartige Feiertagsschicht am Vortag des Feiertags beginnen und in den Feiertag hineinreichen lassen wollen oder ob sie sich dahin verständigen, daß die Schicht erst am Feiertag selbst beginnt und am folgenden Werktag endet. Gewisse zeitliche Beschränkungen in der Festlegung der für die Nachtschicht zu gewährenden Ruhezeit bestehen für Schichtbetriebe unter der Voraussetzung, daß in ihnen die Arbeiten an den Feiertagen im wesentlichen ruhen, lediglich aufgrund des § 105 b Abs. 1 Satz 4 GewO. Hiernach darf die aus Anlaß eines Feiertages zu gewährende Ruhezeit nicht vor 18.00 Uhr des vorhergehenden Werktages und nicht nach 6.00 Uhr des Feiertages beginnen.

Das bedeutet, daß je nach der betrieblichen Regelung an Feiertagen entweder spätestens bis 6.00 Uhr oder frühestens ab 18.00 Uhr gearbeitet werden darf. Es können also innerhalb der so bestimmten Grenzen des § 105 b Abs. 1 Satz 4 GewO Beginn und Ende des Feiertags abweichend von Beginn und Ende des Kalendertags, auf den der Feiertag fällt, bestimmt werden. Für die zwischen 6.00 Uhr des Feiertages und 6.00 Uhr des folgenden Werktages oder für die zwischen 18.00 Uhr des vorhergehenden Werktages und 18.00 Uhr des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Feiertages liegende Ruhezeit, aber auch nur für diese, ist der Lohn fortzuzahlen, soweit in diese Zeitabschnitte ohne den Feiertag Arbeitszeit gefallen wäre. Die außerhalb dieser Zeitabschnitte liegende Arbeitszeit ist keine Arbeitszeit an Feiertagen.

2 Im vorliegenden Fall sind sich die Beklagte und der Betriebsrat aufgrund einer jahrzehntelangen Übung darüber einig, daß grundsätzlich die am Vorabend eines Feiertages beginnende und am Morgen des Feiertages endende Nachtschicht nicht ausfällt, sondern verfahren wird. Dagegen fällt die Nachtschicht aus, die an sich am Abend des Feiertages beginnen und am Morgen des folgenden Tages enden müßte. Für diese Schicht wird der Lohn gezahlt.

Demgemäß hat auch die Beklagte für die Nachtschicht vom 25. zum 26. Dezember 1959, ohne daß gearbeitet worden ist, den Lohnausfall getragen und damit ihre Pflicht aus § 1 FLG erfüllt. Sie hätte außerdem auch den Lohn für die Nachtschicht vom 26. zum 27. Dezember 1959 zahlen müssen, wenn diese Schicht infolge des 2. Weihnachtsfeiertages ausgefallen wäre. Da dieser Feiertag aber ein Samstag gewesen ist, hat nach dem bei der Beklagten geltenden Arbeitszeitplan ohne Rücksicht auf den Feiertag keine Arbeitspflicht des Klägers bestanden. Diese Nachtschicht ist deshalb nicht infolge des Feiertages ausgefallen, so daß aus diesem Grunde eine Lohnzahlungspflicht nach § 1 FLG nicht bestanden hat.

Damit steht aber zugleich fest, daß die Beklagte zu einer weiteren Lohnzahlung an den Kläger aufgrund des § 1 FLG im Zusammenhang mit den Weihnachtsfeiertagen 1959 nicht verpflichtet gewesen ist. Die ebenfalls ausgefallene Nachtschicht vom 24. zum 25. Dezember 1959, auf die sich die Klage bezieht, ist jedenfalls nicht nach der bestehenden Betriebsübung in Verbindung mit § 2 Nr. 3 MTV infolge eines Feiertags, sondern gerade wegen der tariflichen Regelung und der Betriebsübung ausgefallen. Würde dagegen der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ansicht des Klägers gefolgt, dann wäre den Arbeitern der Nachtschicht aus Anlaß eines Feiertags nicht der Lohn für eine, sondern für zwei Schichten zu zahlen, ein Ergebnis, das sich mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen nicht in Einklang bringen läßt.

3. Der Klageanspruch läßt sich auch nicht aus dem hier maßgebenden Manteltarifvertrag (MTV) herleiten. § 2 Nr. 3 MTV schreibt zwar das Arbeitsende am 24. Dezember um 14.00 Uhr zwingend vor. Eine Regelung über die Bezahlung der nach diesem Zeitpunkt ausfallenden Arbeitszeit enthält der Manteltarifvertrag jedoch nicht, sondern lediglich in § 5 MTV eine Zuschlagsregelung für den Fall, daß am 24. Dezember gearbeitet wird.

4. Ein Annahmeverzug der Beklagten, der eine Lohnforderung aus § 615 BGB rechtfertigen würde, scheidet hier schon deshalb aus, weil der Kläger aufgrund des tariflich vorgeschriebenen Arbeitsausfalles am Heiligabend (§ 2 Nr. 3 MTV) und einer langjährigen betrieblichen Übung, nach der am Heiligabend sowohl die Spät- als auch die Nachtschicht ohne Bezahlung ausfallen, zur Arbeit nicht verpflichtet und deshalb rechtlich auch nicht in der Lage gewesen ist, seine Arbeit in der Nachtschicht vom 24. zum 25. Dezember 1959 anzubieten. Außerdem hat der Kläger nicht vorgetragen, daß er die Arbeit für diese Nachtschicht tatsächlich oder wörtlich angeboten habe.

5. Da ein weiterer Rechtsgrund für den geltend gemachten Anspruch nicht ersichtlich ist, muß die Klage unter Aufhebung der bisher ergangenen Urteile abgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Dr. Reinecke

Kurt Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

